



SATZUNG

Hospizverein Offenburg e.V.

**Asternweg 11
77656 Offenburg**

PRÄAMBEL

Hospize bejahen das Leben.

Hospize machen es sich zur Aufgabe, Menschen in der letzten Phase ihres Lebens zu unterstützen und zu pflegen, damit sie in dieser Zeit so bewusst und zufrieden wie möglich leben können – Hospize wollen den Tod weder beschleunigen noch hinauszögern. Hospize leben aus der Hoffnung und Überzeugung, dass sich Patienten und ihr soziales Umfeld soweit geistig und spirituell auf den Tod vorbereiten können, dass sie bereit sind, ihn anzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass angemessene Pflege, Behandlung und Palliativmedizin gewährleistet sind und es gelingt, eine Gemeinschaft von Menschen zu bilden, die sich der Bedürfnisse von Schwerkranken annimmt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **HOSPIZVEREIN Offenburg e.V.**
Er hat seinen Sitz in Offenburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist überkonfessionell und politisch unabhängig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck

1. Der Verein orientiert sich an den Ideen der in England und Kanada entstandenen Hospizbewegung und ihren humanen, nicht auf Sterbehilfe, sondern auf Kranken- und Sterbebegleitung gerichteten Zielen. Dies bedeutet die umfassende Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung. Die Betreuung schließt Angehörige einschließlich Trauernden mit ein.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Fortbildung im Bereich der Hospizarbeit zu fördern. Er will für die Vorstellung und die Möglichkeiten palliativer und finaler Krankenbetreuung werben und die Entwicklungen und Verbesserung entsprechender Behandlungsmöglichkeiten fördern. Dies geschieht auch durch Öffentlichkeitsarbeit und Unterrichtung der zuständigen Behörden sowie anderer für die Pflege und Versorgung kranker Menschen zuständiger Einrichtungen und Personen.
3. Der Zweck des Vereins kann auch verwirklicht werden durch:
 - a.) ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung anderer im Bereich der Hospizarbeit tätiger Vereine
 - b.) Unterstützung zur Durchführung/Beteiligung von/an Projekten/Einzelmaßnahmen im Bereich der Hospizarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- a.) Natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Diese Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.
- b.) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- c.) Ehrenmitglieder.
Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

3. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch Tod bzw. Auflösung, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung kann nur schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresschluss gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins oder die Satzungen verstößt oder des Ansehens des Vereins schädigt.

Ein Mitglied ist auch auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung im Verzug ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen, wobei das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Ablehnung der Aufnahme gilt Absatz 3 sinngemäß.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird im Mindestsatz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag für ehrenamtlich Tätige oder im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt oder ganz erlassen werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und bis zu sechs Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet.
2. Der/Die Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede dieser vier Personen hat alleiniges Vertretungsrecht.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
Am Ende jeder Vorstandssitzung wird der Termin für die nächste Sitzung festgelegt. Nichtanwesende Vorstandsmitglieder werden telefonisch benachrichtigt.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend oder beteiligt sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer oder der beteiligten Vorstandsmitglieder.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen; es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Am Anfang jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

4. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Er hat dort beratende Stimme. Ehrenvorsitzender des Vereins kann werden, wer sich um den Verein oder seine Ziele (§2) herausragende Verdienste erworben hat.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben und Befugnisse mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters und der Beisitzer.
 - d) Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören darf, auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über

die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- e) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zu Förderung der Vereinsarbeit
 - f) Festsetzung des Beitrages nach Aufstellung des Haushaltsplanes (vgl. § 5)
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes (vgl. § 10)
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf, mindestens alle zwei Jahre einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
 3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch gesondertes Anschreiben. Etwaige Anträge auf Satzungsänderungen gem. § 12 Abs. 2 zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auch durch schriftliche Bevollmächtigung oder auf schriftlichem Wege möglich. Die schriftliche Stimmabgabe hat zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzuliegen.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht entschieden.
 6. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handaufheben. Bei den Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn ein Mitglied dies wünscht; sonst erfolgt offene Abstimmung. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 7. Die Mitgliederversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Zuruf und Handzeichen bestellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für alle Mitglieder im Büro des Hospizvereins einsehbar oder wird auf Wunsch zugeschickt. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von drei Monaten nach Erstellung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens dem vierten Teil der ordentlichen Mitglieder innerhalb zweier Monate

einzuuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

10. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Art der Mitgliedschaft eine Stimme bei eingezahltem Mitgliedsbeitrag

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bildung von Arbeits- und Kontrollausschüsse veranlassen.

§ 10 Haushalt

Der Vorstand hat zur Mitgliedsversammlung einen Kassenbericht der vergangenen zwei Jahre sowie den Entwurf eines Haushaltsplanes für die kommenden zwei Jahre vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt sind.

§ 12 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gem. BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Kinder-Aidshilfe Deutschland e.V., Kasernenstr. 59, 40213 Düsseldorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Annahme und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Oktober 1998 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 16.07.2020 (§ 8 Ziff. 3)